

Anschlussbedingungen zum Anschluss privater Brandmeldeanlagen an das Meldenetz der Kreisstadt Euskirchen

Stand 01/2020

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2 Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

- 3.1 Kennzeichnung nach DIN 4066

4 Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtungen
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
 - 4.3.1 Schließung
 - 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 4.3.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
 - 4.3.4 System zur Datenübermittlung
 - 4.3.4.1 Systemanforderungen
 - 4.3.4.2 Mobile Applikation
 - 4.3.5 Feuerwehrlaufkarten
 - 4.3.6 Kennzeichnung
 - 4.3.7 Kennzeichnung von Treppenträumen, Etagen und Gebäuden

5. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

- 5.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- 5.2 Freischaltelement (FSE)
- 5.3 Blitzleuchte

6. Brandmelder

- 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern
- 6.3 Verdeckt installierte Melder
- 6.4 Lüftungskanalmelder
- 6.5 Rauchansaugsysteme (RAS)

7. Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen

- 7.1 Objektfunkanlage TMOa

8 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 8.1 Feuerwehrplan
- 8.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 8.3 Wartung / Inspektion der BMA
- 8.4 Überprüfung des Schlüsseldepots

9. Revision der Brandmeldeanlage

- 9.1 Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion
- 9.2 Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

10. Verantwortliche Personen/ Haftung

- 10.1 Verantwortliche Personen
- 10.2 Übergabe der Einsatzstelle

10.3 Haftung

11. Kostenersatz und Entgelte

12. Sonstige Bedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr Euskirchen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlage die Feuerwehr Euskirchen bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 2. ausgeführten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen (BMA) sind, soweit im folgendem nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
DIN VDE 0833 Teil 1/2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54 / DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr- Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0800	Fernmeldetechnik
VdS Richtlinien hier:	insbesondere VdS 2095 „Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die BMA muss vom VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

2 Planung und Zertifizierung

2.1 Planung

Vor Beginn der Installation (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der Feuerwehr Euskirchen zu führen. Das Planungsgespräch orientiert sich an der VdS-Richtlinie 3140 „Konzepte für Brandmeldeanlagen“.

2.2 Zertifizierung

Ein vorab durch den Betreiber bzw. Auftraggeber einer Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage bzw. dessen Beauftragten erstelltes Konzept für BMA nach DIN 14675, Abschnitt 5 ist im v.g. Planungsgespräch, der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen vorzulegen.

Das Konzept ist durch eine hierfür zertifizierte Person der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen.

3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Objekt zu ermöglichen. (siehe Anlage 7) Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrezugang, Anfahrstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzustimmen.

3.1 Kennzeichnung nach DIN 4066

Die Zuwegung von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMA“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweis Pfeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können. Die Beschilderung zur Sprinklerzentrale erfolgt in der Regel vom Standort der BMZ ausgehend, bis zum Standort der Sprinklerzentrale. Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass die Unterkante sich mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

Nach DIN 825 und DIN 4066 sind folgende Schildgrößen zu verwenden:

74 mm x 210 mm	148 mm x 420 mm
105 mm x 297 mm	210 mm x 594 mm

4 Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1 Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen aufzuschalten.

Die Kreisstadt Euskirchen unterhält auf ihrer Feuerwache eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, an die Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) angeschlossen werden können. Die Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben. Konzessionär ist z.Zt. die Firma Siemens AG. Die Einrichtung eines Hauptmelders erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Konzessionär. Die Anschrift lautet:

Siemens AG
ANL/VN
Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln

Der Hauptmelder bleibt Eigentum des Konzessionärs und wird lediglich angemietet. Die Anschaltung des Hauptmelders erfolgt über Standleitungen der Telekom. Die Antragstellung für diese Leitungen erfolgt durch den Konzessionär.

Der Hauptmelder ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale zu installieren und gut leserlich mit der Hauptmeldernummer zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist pro Alarmadresse nur eine Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) zulässig!

Für z.B. Wartungsarbeiten ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text vorzuhalten: **Übertragungseinrichtung abgeschaltet!**

Bei Alarm Notruf 112 wählen!

4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale (BMZ) ist ein Bestandteil der gesamten Brandmeldeanlage. Die BMZ ist nach den zurzeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2. Der Standort kann jedoch durch den Betreiber frei gewählt werden.

4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Sofern eine augenfällige Anbringung nicht möglich ist, ist der Weg dorthin mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Der Feuerwehr ist im Alarmfall der sofortige gewaltfreie Gebäudezugang (z.B. durch Einbringung eines Generalschlüssels in ein Feuerwehrschränke) zu ermöglichen.

Der Gebäudezugang ist durch eine grüne Blitzleuchte, die bei Feueralarm aktiviert ist, zu kennzeichnen. Die Kennleuchte ist unmittelbar im Eingangsbereich zu installieren.

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) in Absprache mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Grundsätzlich müssen alle für die BMA benötigten Schließungen mind. 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin bei der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen beantragt und dort freigegeben werden. Dazu ist die Anlage 1 „Freigabe der Feuerwehrschränke EU“ vollständig auszufüllen und vorzugsweise per Email an die angegebene Adresse zu schicken.

Nach Freigabe wird der Antrag durch die Feuerwehr an den Konzessionär, Fa. Kruse GmbH aus Stelle weitergeleitet. Dieser wird sich anschließend zwecks Angebotsübermittlung und Beauftragung mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Das Kastenumstellschloss mit VdS-Zulassung, Schließung Kruse, für das FSD-3 kann auch über den Ersteller der BMA beigestellt werden, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Schloss in Verbindung mit dem FSD3 zugelassen sein muss.

Die Schlösser werden direkt an die Feuerwehr geliefert, die diese bei der Aufschaltung der Anlage mit vor Ort bringt und den Einbau überwacht.

Konzessionär der Kreisstadt Euskirchen: Fa. Kruse GmbH
Duvendahl 9
21435 Stelle
Telefon: 04174-59222
Telefax: 04174-59233
E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben.

Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen. Die Darstellungen der Meldungen sind mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzusprechen.

Das FAT soll eine Möglichkeit zur Datenweiterleitung an mobile Endgeräte vorhalten. Das FAT **muss** eine Möglichkeit zur Datenweiterleitung an mobile Endgeräte vorhalten bei Objekten mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial, z.B.:

- Betriebe die der Störfall-Verordnung-12.BImSchV unterliegen
- Objekte mit einer automatischen Gaslöschanlage

- Objekte die als Versammlungsstätte genehmigt sind
- Objekte mit erhöhtem Evakuierungsaufwand wie Pflege- und Senioreneinrichtungen, Krankenhäuser
- Objekte mit mehr als einer baulichen Anlage pro Hauptmelder
- Objekte größerer räumlicher Ausdehnung
- Objekte mit mehreren Zufahrten zum Objekt oder zu Unterobjekten

Die Einzelmelderidentifikation im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) muss in Klartextanzeige erfolgen z.B.: 125/15 HFM, 4.OG Flur oder 123/14 RM, 4.OG Büro

In Zeichen 1-9 der FAT-Anzeige ist gemäß Ziffer 5.4.4.2 DIN 14662 die Meldernummer darzustellen. Daran anschließend müssen die frei belegbaren Zeichen 10 bis 40 über Melderart und Melderort in folgender Reihenfolge informieren:

erst Melderart, dann Etage, und dann Raumnutzung. Der ggf. auch abgekürzte Text im FAT muss dabei mit dem Text auf der Feuerwehrlaufkarte (Punkt 4.3.5) übereinstimmen.

4.3.4 System zur Datenübermittlung und browserbasierten Visualisierung von Daten:

Auf einem mobilen Endgerät ist mittels Web-Applikation (App) der Betriebszustand des Brandmeldesystems anzuzeigen. Bei der Auslösung der BMA sind diesem Objektspezifischen Informationen zu entnehmen.

4.3.4.1 Systemanforderungen

Um die Systemzustände und Objektspezifischen Informationen auf das mobile FIZ zu übertragen, ist vor Ort ein Datenserver mit folgenden Merkmalen zu installieren:

- Datenanschluss zur Aufnahme der Meldungen des Brandmeldesystems
- LAN-Schnittstelle zur Anbindung des Datenservers in das kundenseitige, Internetfähige Netzwerk
- 2. LAN-Schnittstelle als Service und Konfigurationszugang
- USB-Anschluss zur Datensicherung
- Mobilfunk-Karten-Slot und Antennenanschluss zur Realisierung eines redundanten Übertragungsweges ins Internet
- Spannungsversorgung über das Brandmeldesystem, 24V

Auf dem Datenserver sind alle für den Einsatz der Feuerwehr relevanten Pläne zum Objekt abzuspeichern und zu pflegen. Auf Abruf sind diese der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen zur Verfügung zu stellen.

4.3.4.2 Mobile Applikation

Mittels Push-Mitteilung ist die Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen über das Auslösen der BMA zu informieren. Auf Tastendruck ist das alarmierende Objekt zu selektieren. Darüber hinaus muss die Applikation über folgende Möglichkeiten verfügen

- Anzeige und Bedienung eines FAT gemäß DIN 14662
- Standortinformationen des Objektes
- Objektbeschreibung
- Auswahl aller dem Objekt zugehörigen:
 - Feuerwehr-Laufkarten
 - Feuerwehrpläne
 - evtl. Sonderpläne

Durch das auswählen des FAT ist dieses Formatfüllend darzustellen. Über ein Softkey ist die, zu einem anstehenden Alarm zugehörige Feuerwehr-Laufkarte zu öffnen. Diese ist ebenfalls Formatfüllend auf dem mobilen Endgerät anzuzeigen.

4.3.5 Feuerwehrlaufkarten

Informationsgrundlage der Laufkarten sind die aktuellen Ausführungsunterlagen der BMA nach DIN VDE 0833-2, mit Lage der Melder, Meldergruppen, Meldebereich, Alarmbereiche und die aktuellen Grundrisspläne. Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in den Feuerwehrlaufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 in der derzeit gültigen Fassung form- und farbidentisch darzustellen. Folgende Informationen müssen auf der Feuerwehr-Laufkarte vorhanden sein:

- auf der Kartenvorderseite:

Gebäudeübersicht mit Grundriss und Schnittdarstellung oder, wenn erforderlich, Grundriss mit Teilausschnitt

- auf der Kartenrückseite:

Detailplan des Meldebereiches und Schnittdarstellung oder, wenn erforderlich, Grundriss mit Teilausschnitt

- Gebäudeübersicht:

Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg vom FIZ bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein.

- Detailplan:

Zur eindeutigen Lokalisierung der/des ausgelösten Melders(s)/ Meldergruppe(n) muss der Detailplan die räumliche Zuordnung der Einzelmelder mit Bezeichnung der Meldernummer und Meldegruppe enthalten.

Weiter müssen folgende Angaben den Laufkarten zu entnehmen sein:

- Meldergruppe;
- Meldernummer(n);
- Melderart und -anzahl;
- Gebäude/Geschoss/Raum;
- Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF;
- Laufweg vom Standort zum Meldebereich;
- im Laufweg liegende Treppen und Türen;
- bei Meldern in Zwischendecken Standort der Leiter für die Feuerwehr (siehe Anlage 5)
- bei Meldern in Zwischenböden Standort des Bodenhebers für die Feuerwehr (siehe Anlage 5)
- Raumkennzeichnung/Nutzung;
- Bemerkungen, falls zutreffend (z. B. Ex-Bereich);
- Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung);
- Datum der letzten Aktualisierung.

Die Laufkarten sind auf dem unter Punkt 4.3.4 beschriebenen Datenserver zu hinterlegen.

Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert, DIN A3) im FIZ (2 x im Kartenhalter mit Kartenreiter 1. Satz Kartenreiter in Gelb, 2. Satz Kartenreiter in weiß) zu deponieren. Für den einsatztaktischen Zweck ist der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen eine digitale Version der Laufkarten, im pdf-Format, zur Verfügung zu stellen. Die Beschriftung des Datenträgers (CD, DVD) ist mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzustimmen. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion

Die Laufkarten sind zur Abnahme der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Kreisstadt Euskirchen, in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet.

4.3.6 Kennzeichnung

Das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) ist am Zugang zu diesem und bei Bedarf an Stellen die durch den für die Abnahme der BMA zuständigen Mitarbeiter der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen bestimmt werden, dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem Schild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „BMA“.

4.3.7 Kennzeichnung von Treppenträumen, Etagen und Gebäuden

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenträume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, fortlaufend (z.B. Buchstaben oder Zahlen) nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Brandmeldeanlage zu beschriften.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind am Zugang des Treppenraumes mit der entsprechenden Beschriftung (Mindestgröße DIN A6 oder ca. 60 mm hohe Buchstaben) zu versehen. Die Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten zu übernehmen.

5. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

5.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

In dem FSD müssen, wenn im Planungsgespräch nicht anders vereinbart, drei Halbzylinder zur Aufnahme von drei Generalschlüsseln installiert sein. Je Objekt sind maximal 3 Schlüssel an einem gesicherten Generalschlüsselbund anzubringen.

Für das FSD ist der Antrag auf „Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots“ zu stellen (siehe Anlage 1). Der v.g. Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Abnahme der BMA der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen zu übergeben. Bei Abnahme der BMA und Hinterlegung der Objektschlüssel wird eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen geschlossen (siehe Anlage 2)

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Punkt 3 dieser Anschlussbedingung). Die Anbringungshöhe beträgt 1,20 m \pm 20 cm. Das FSD muss in Edelstahlausführung sein und durch geeignete Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Zur Sicherung des Generalschlüssels ist ein Halbzylinder der Generalschließanlage einzubringen.

Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten. Der Tresoralarm ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung unter Verwendung eines automatischen Wählgerätes mit Aufschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service Leitstelle erfolgen.

5.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten. Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

5.3 Blitzleuchte

Der Anbringungsort ist jeweils mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzusprechen. Die Blitzleuchte ist in der Farbe Grün auszuführen.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan (Laufkarten) eingetragen sein. Die Feuerwehr fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sind grundsätzlich in jedem Geschloß in den Fluchtwegen (Treppenträumen) bzw. an den erforderlichen Ausgängen ins Freie anzubringen.

Die Anbringungshöhe beträgt $1,40\text{ m} \pm 20\text{ cm}$. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Melder

a) in vorgefertigten Aussparungen von Feuerlöschschränken untergebracht oder

b) von Personen benutzt werden müssen, für die eine andere Anbringungshöhe erforderlich ist (z.B. körperlich Eingeschränkte, bzw. behinderte Personen).

Die Druckknopfmelder sind mit Liniennummer und Ordnungszahl dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Linienaufteilung in Treppenträumen hat vertikal zu erfolgen. Von der Standebene der Brandmeldezentrale sind abwärts (Untergeschosse) und aufwärts (Obergeschosse) separate Linien vorzusehen. Werden Druckknopfmelder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken. Aus einsatztaktischen Gründen sind maximal fünf Druckknopfmelder pro Meldergruppe zulässig, Abweichungen sind mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzusprechen.

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE zur Feuerwehr auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen aus dem Brandschutzkonzept und/oder der Baugenehmigung sowie bestehender Normen/Richtlinien grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ B anzuwenden. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

In begründeten Einzelfällen ist die Verwendung von einzelnen Rauchmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Einsatz von Mehrfachsensormeldern ohne Abhängigkeit (DIN VDE 0833-2, Betriebsart TM, Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) als Ersatz für die o.g. Forderung anwendbar.

Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen. Eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ A (Alarmzwischenspeicherung) in der Betriebsart TM ist im begründeten Einzelfall nur nach Absprache mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen zulässig. Die Betriebsart OM (Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) gemäß DIN VDE 0833-2 sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Einzelmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Einsatz von Mehrfachsensormeldern ist deren Funktion zuvor in einem realen Test nachzuweisen.

Bei der Projektierung von Meldern sind folgende Richtwerte einzuhalten:

- Allgemein: Überwachung von max. 5 aneinandergrenzenden Räumen.
- Bei linearen Wärmemeldern: Überwachung von max. 3 aneinandergrenzender Räume mit in Summe max. 800qm Grundfläche je System.
- Bei RAS-Systemen, die hindernisfrei einsehbar sind: Überwachung von max. 3 aneinandergrenzender Räume mit in Summe max. 400qm Grundfläche je System.
- Bei RAS-Systemen, die nicht hindernisfrei einsehbar sind (z.B. bei Zwischendecken- oder Doppelbodenüberwachung): Überwachung von max. 3 aneinandergrenzender Räume mit in Summe max. 200qm Grundfläche je System.

6.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, Hinweise siehe DIN 1450 und DIN 14623, die Mindestgröße beträgt 60x20mm, es sind gravierte Schilder zu verwenden. Das Schild ist in der Grundfarbe rot und die Schrift weiß oder Grundfarbe weiß und die Schrift rot auszuführen, Beschriftungsfelder für Meldersockel sind möglich. Eine Beschriftung des Meldersockels mit Beschriftungsklebeband ist nicht zulässig. Verdeckt eingebaute Melder sind mit runden Schildern mind. Ø40mm und Zusatz „ZD“ oder „ZB“ zu versehen

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16mm
bis 8m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30mm
über 12m	Sondergröße Vereinbarung	nach

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen vom Raumzugang aus, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind. Römische Ziffern sind nicht zu verwenden. Die Melder kennzeichnung muss von der Standebene aus in Laufrichtung der Laufkarte erkennbar sein.

Die angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist.

Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen dienen, dürfen nicht auf die Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden. Diese Melder sind in Absprache mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen entsprechend zu kennzeichnen.

Werden automatische Brandmelder von Täuschungskriterien beeinflusst, sind sie durch Brandmelder, bzw. Kenngrößen zu ersetzen, die auf diese Täuschungskriterien nicht reagieren. Andernfalls dürfen sie die Übertragungseinrichtung (ÜE) nicht auslösen

6.3 Verdeckt installierte Melder

Melder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand (Werkzeug) erreichbar sein. In nicht begehbaren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein ausreichend großes Deckenelement, das dauerhaft gekennzeichnet sein muss (roter Punkt, Ø ca. 50 – 100 mm), offenbar sein.

Melder in Abluftschächten, Kabelkanälen o.ä. müssen an der Zugangsstelle eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten. Die Melder kennzeichnung hat an der Parallelanzeige und am Melder zu erfolgen. Sind in dem vorliegenden Objekt Zwischendeckenbereiche mit Brandmeldern ausgestattet bzw. überwacht, muss am FIZ eine Bock- oder Kombileiter zur Kontrolle der Zwischendecke vorgehalten werden. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass es möglich ist, durch die Revisionsöffnung (mind. 500mm x 500mm) einen Rundumblick innerhalb der Zwischendecke zu erhalten.

Sollte es verschiedene hohe Zwischendeckenbereiche geben, kann es notwendig sein, mehrere unterschiedliche hohe Leitern vorzuhalten. Ebenso ist es möglich, dass in mehreren Geschossen Leitern

vorgehalten werden müssen, falls die Leiter nicht leicht und problemlos über den normalen Laufweg der Laufkarte von einem Geschoss zum anderen getragen werden kann.

Die Leitern sind mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerwehrschißung auszustatten und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „**Nur für Feuerwehr**“ zu beschriften.

Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen.

Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und in der Regel nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird

ausdrücklich von seiner Pflicht, diese Leitern jährlich einer Prüfung zu unterziehen, entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber umgehend gemeldet.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken (ZD) muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 500 x 500 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

Bei Meldern in aufgeständerten Fußböden / Zwischenböden sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt, Ø ca. 50 - 100 mm). Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Eventuell erforderliches Hebewerkzeug, welches für das Herausnehmen der Bodenelemente erforderlich ist, muss in Nähe des Feuerwehrinteraktionszentrums (FIZ) bereitgehalten werden. Das Hebewerkzeug gegen Wegnahme unbefugter Dritter zu sichern und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „**Nur für Feuerwehr**“ zu beschriften. Auf den Laufkarten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Die Standorte der vorgehaltenen Steighilfen und Hebewerkzeuge sind in den Laufkarten einzuzeichnen.

Für nicht erreichbare Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. ist in Absprache mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen an geeigneter Stelle eine Parallelanzeige zu installieren.

6.4 Lüftungskanalmelder

Automatische Brandmelder, die sich in Lüftungskanälen befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen, ggf. mit Individualanzeigen kenntlich zu machen. Es ist darauf zu achten, dass diese Melder zeitnah und gefahrlos durch die Feuerwehr aufgefunden und kontrolliert werden können. Näheres ist im Planungsgespräch festzulegen.

6.5 Rauchansaugsysteme (RAS)

Zur schnellen Erkundung eines Brandereignisses sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines Rauchansaugsystems überwacht wird, maximal 400 m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

Räume die durch Trennwände in einzelne Bereiche unterteilt sind müssen einsehbar sein. Die Überwachte Fläche pro System sollte hierbei 200 m² nicht überschreiten. Die Anzahl von drei Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt (die maximale Fläche aller drei Räume ist hierbei auf 600 m² zu beschränken). Wird das System in Doppelböden bzw. Zwischendecken eingebaut, sollte in Fluren und Räumen die Überwachungsfläche nicht größer als jeweils 200 m² sein. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind ca. alle 40 m² Erkundungsöffnungen vorzusehen.

7. Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen

Geplante Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind im Planungsgespräch einzubeziehen. Eine Liste ist im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

7.1 Objektfunkanlage TMOa

Bei Objekten besonderer Art und Nutzung ist zweckmäßigerweise schon während der Planung im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzusprechen, ob eine TMOa-Gebädefunkanlage erforderlich ist. Informationen bezüglich der Errichtung von TMOa-Gebädefunkanlage im Bereich der Kreisstadt Euskirchen erhalten Sie bei der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen, Sachgebiet vorbeugende Gefahrenabwehr.

8 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

8.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend der „Hinweise für die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Richtlinien der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen“ anzufertigen und zur Prüfung / Abnahme vorzulegen.

Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan am FIZ in einem Ordner zu hinterlegen.

Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Kreisstadt Euskirchen, in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet.

8.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen.

Die Abnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den unter 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Der Termin für die Abnahme ist mit der Feuerwehr mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu vereinbaren. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Der oder die Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) müssen vorhanden sein.

Bei Mängeln und / oder bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen erfolgt keine Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage. Vor der ersten Aufschaltung auf die ÜE hat die BMA Mängelfrei zu sein.

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr wird entsprechend der Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen (Feuerwehrsatzung), in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet.

Spätestens 3 Wochen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen nachfolgende Unterlagen übergeben werden:

a). durch den Errichter der BMA

- Entsprechend Prüfverordnungen (PrüfVO NRW);
- Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweiligen gültigen Regelwerken durch die Errichter Firma installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

b). durch den Betreiber der BMA

- Antrag auf Errichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots
- Nachweis über Wartung der Brandmeldeanlage (z.B. Kopie des Wartungsvertrages)
- Sofern technische Anlagen vorhanden und angeschlossen sind (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, ist die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest vorzulegen.
- Feuerwehrpläne und Laufkarten

8.3 Wartung / Inspektion der BMA

Wartung und Inspektion sind von einer für die vorhandene Anlage zertifizierten Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

8.4 Überprüfung des Schlüsseldepots

Die Feuerwehr behält sich vor, das Schlüsseldepot (FSD) einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

9. Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Einsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

9.1 Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig. Aufgrund der Tatsache, dass Revisionen mit einem großen Risiko für die Betreiber bzw. Nutzer verbunden sind, werden Sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen nicht zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Feuerwehreinsatzzentrale ist zulässig (vgl. 9.2)

Wartungen und Inspektionen sind durch alternative Lösungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

9.2 Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

Revisionen, die lediglich den Leitungsweg zur Einsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Einsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen halten.

Probealarme durch Wartungsfirmen sind grundsätzlich 10-15 min vor Durchführung mit der Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen abzusprechen.

Nicht abgestimmte Probealarme sind kostenpflichtig!

Der Probealarm erfolgt bei bestehender Telefonverbindung mit Einwilligung der Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr Euskirchen. Der Anrufer der Wartungsfirma identifiziert sich unter der Angabe seines Namens, seiner Firma, dem Objektname und der Hauptmelder-Nummer und der Nennung einer Telefonrückrufnummer im Objekt. Der Test erfolgt während einer ständig bestehenden Telefonverbindung mit der Feuerwehreinsatzzentrale. Die Dauer dieser telefonischen Verbindung ist grundsätzlich auf 3 Minuten zu begrenzen. Wird sie unterbrochen (z.B. Arbeiten im Untergeschoss o.ä.) und innerhalb von 2 Minuten erfolgt kein Rückruf, werden Einsatzmittel gemäß Alarm- und Ausrückeordnung entsandt.

Aus einsatztaktischen Gründen kann der Probealarm zu jeder Zeit von der Feuerwehreinsatzzentrale abgelehnt bzw. abgebrochen werden.

Auslösen eines Probealarmes zur Feuerwehr Euskirchen:

1. Anruf der Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen (Tel.: 02251-94380)
2. Telefonische Verbindung bestehen lassen und Alarm auslösen
3. Anlage bzw. Übertragungseinrichtung zurücksetzen
4. Von der der Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen den Eingang und die Rücksetzung des Alarms bestätigen lassen.

10. Verantwortliche Personen/ Haftung

10.1 Verantwortliche Personen

Für einen Alarm- und Störfall hat der/ die Betreiber/-in der BMA der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen. Die Angaben zu den verantwortlichen Personen sind im schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 zu hinterlegen. Der/ die Betreiber/-in der BMA hat sicherzustellen, dass eine Änderung der, für die

Brandmeldeanlage verantwortliche Personen der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen unverzüglich, über eine Revision der Feuerwehrpläne, angezeigt wird.

Spätestens bei der Abnahmeprüfung (mindestens jedoch 2 Wochen vor der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage) ist der Feuerwehr ein "Verzeichnis der zu alarmierenden / eingewiesenen Personen" auszuhändigen. Es ist der Vordruck "Anlage 3 der TAB" zu verwenden. Der Betreiber verpflichtet sich, dieses Verzeichnis mindestens halbjährlich auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen und Änderungen der Feuerwehr umgehend schriftlich unter Verwendung des Vordruckes "Anlage 3 der TAB" mitzuteilen, sowie die Angaben zu den verantwortlichen Personen sind im schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 zu revidieren.

Mindestens einer der verantwortlichen Personen muss jederzeit erreichbar zu sein und muss innerhalb von max. 45 Minuten nach Kenntnisaufnahme am Ort der BMA eintreffen. Nach Abschluss aller durch die Feuerwehr durchgeführten Maßnahmen wird die Einsatzstelle an die für die BMA verantwortliche Person übergeben. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verantwortung für das Objekt an den/ Betreiber/-in über. Ist eine der gemeldeten verantwortlichen Personen nicht erreichbar oder innerhalb der oben angegebenen Zeit am Ort der BMA, so geht die Verantwortung unbeschadet der Maßnahmen nach 10.2, auf den Betreiber über.

10.2 Übergabe der Einsatzstelle

Kann die Einsatzstelle/ das Objekt nicht innerhalb des unter 10.1 genannten Zeitraumes an eine verantwortliche Person übergeben werden, ist die Wartezeit bis zum Eintreffen der verantwortlichen Person kostenpflichtig (siehe Punkt 11).

10.3 Haftung

Ist die ÜE und/oder das FBF auf dem Grundstück respektive im Objekt durch die Feuerwehr nicht oder nicht direkt erreichbar, so haftet der/die Betreiber/-in der BMA für alle daraus entstehenden Folgen gegenüber der Kreisstadt Euskirchen.

11. Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahmen und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Kreisstadt Euskirchen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Die Kosten die der Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen durch die unter Punkt 10.2 „Übergabe der Einsatzstelle“ beschriebene Wartezeit entstehen, werden dem Betreiber/ der Betreiberin der BMA in Rechnung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Euskirchen auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der der Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

12. Sonstige Bedingungen

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung oder fehlerhafter Planungsansätze, behält sich die Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen das Recht vor, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren, bzw. die Anlage von der ÜE zu trennen. Die aus dieser Maßnahme resultierenden Folgekosten, welche aus entstehenden Überwachungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des/der Betreiber/-in. Haftungsrechtliche Ansprüche gegen die Kreisstadt Euskirchen können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Schadensereignisse, die aufgrund der abgeschalteten BMA nicht oder nicht rechtzeitig detektiert werden.

Euskirchen, 02.01.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines.

gez.
A. Berger
Sachgebietsleiter Feuerwehr